

Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG).

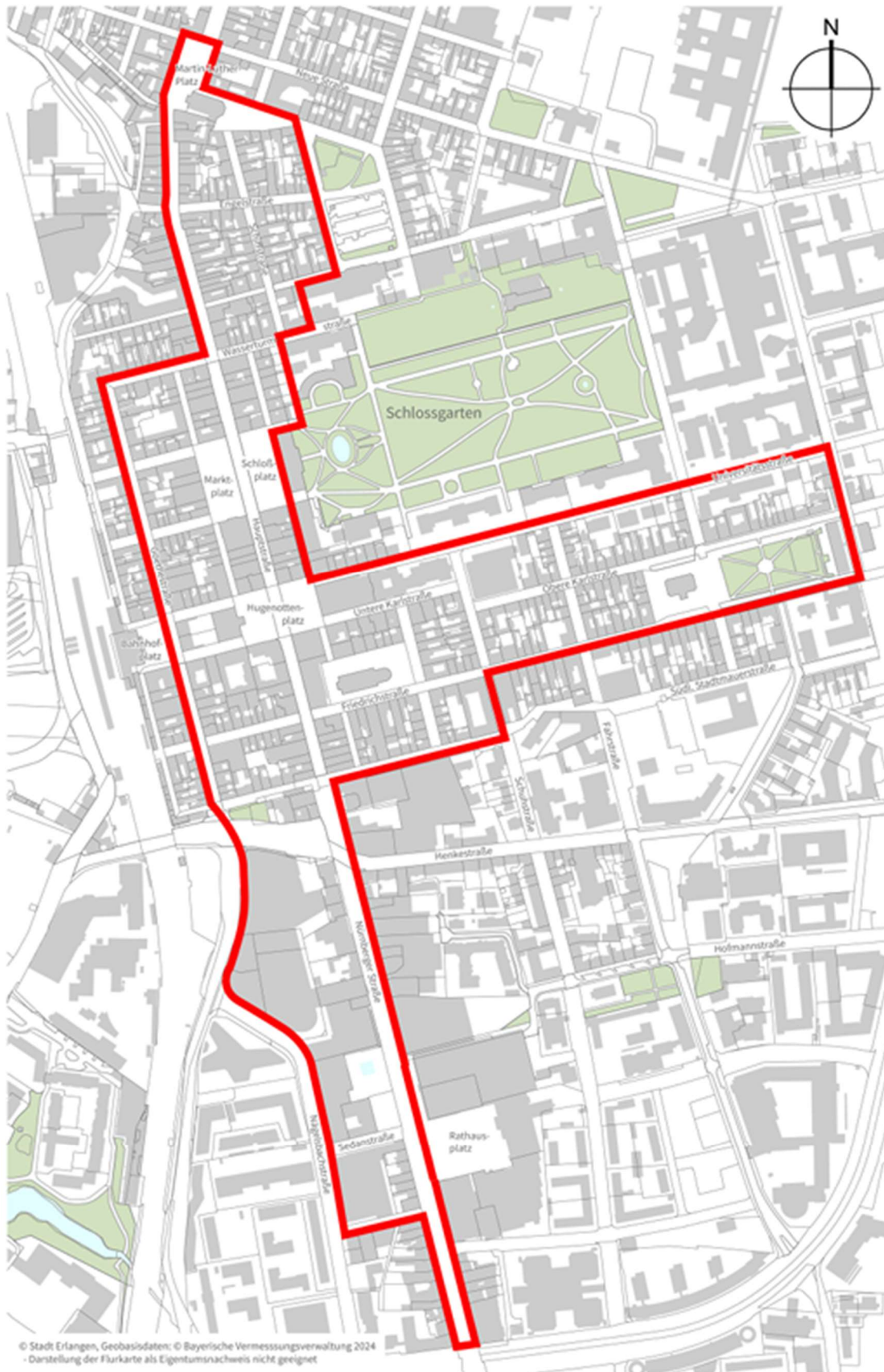
§ 2 Verkaufsoffener Sonntag

- (1) Jeweils am ersten Sonntag nach dem Ostersonntag dürfen aus Anlass des Erlanger Frühlingfestes Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der Innenstadtbereich wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:
Im Westen: Nägelsbachstraße, Güterbahnhofstraße, Goethestraße, Hauptstraße, Martin-Luther-Platz
Im Norden: Martin-Luther-Platz, Altstädter Kirchplatz
Im Osten: Theaterplatz, Theaterstraße, Schiffstraße, Wasserturmstraße, Schlossgarten, Schloßplatz, Halbmondstraße, Universitätsstraße, Östliche Stadtmauerstraße, Friedrichstraße, Schuhstraße, Südliche Stadtmauerstraße, Nürnberger Straße
Im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Bauhofstraße
Der Geltungsbereich ist im Einzelnen auf dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage) ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden die Verkaufsstellen auf beiden Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfasst.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen und über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 05.03.1998 i. d. F. vom 26.06.2008 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages



© Stadt Erlangen, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024
- Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

— Geltungsbereich der Innenstadt | Maßstab: 1:6500